

Bundesgesundheitsbl 2019 · 62:377  
<https://doi.org/10.1007/s00103-019-02895-0>  
Online publiziert: 6. Februar 2019  
© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil  
von Springer Nature 2019

Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit

# Änderung des Formats für die Berichterstattung der zuständigen obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Gesundheit/ Umweltbundesamt

Das Format für die Berichterstattung der zuständigen obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Gesundheit/Umweltbundesamt gemäß Richtlinie 98/83/EG und Trinkwasserverordnung wird an die geltende Trinkwasserverordnung (Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 [BGBl. I S. 459], die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 [BGBl. I S. 99] geändert worden ist) angepasst.

In der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit von 2013 (Bundesgesundheitsbl 2013-56:1191–1215) wird

- Tab. A3b Anmerkung b (analog Tab. B3b Anmerkung b) wie folgt geändert: Als Zufallsstichprobe gilt eine Probe, die direkt vom Zapfhahn eines Verbrauchers zu einer zufälligen Tageszeit ohne vorherige Spülung aus dem ersten Liter Trinkwasser genommen wird. Das Probenvolumen (bis zu 1 l) hängt vom zu untersuchenden Parameter ab. Eine Probe, die gemäß DIN EN ISO 19458 nach Zweck c genommen ist, und eine Probe S-0, S-1 oder S-2 (vgl. Tab. A5a Anmerkung c) gelten als Zufallsstichprobe im Rahmen dieser Berichterstattung,
- Tab. A5a Anmerkung c (analog Tab. B5a Anmerkung c) wie folgt geändert: Bei den Parametern Blei, Kupfer und Nickel werden die Überwachungswerte berücksichtigt, die in einer Zufallsstichprobe oder bei einer gestaf-

felten Probennahme in der Probe S-0, S-1 oder S-2 ermittelt worden sind; bei einer gestaffelten Probennahme ist der höhere Wert zu berücksichtigen (vgl. Empfehlung des Umweltbundesamtes zur „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“; Bundesgesundheitsbl 2019, im Druck).

In der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit von 2017 (Bundesgesundheitsbl 2017-60:896–922) wird Tab. A-3 Anmerkung 3 Satz 1 und Tab. B-3 Anmerkung 3 Satz 1 durch die oben geänderte Anmerkung c ersetzt.

Die Änderungen sind im Bericht der obersten Landesbehörde nach § 21 Abs. 3 TrinkwV ab dem Berichtsjahr 2018 zu berücksichtigen.